

Thüringer Rechtsreferendarverein e.V. c/o LG Erfurt · Gerichtsfach  $24 \cdot$  Domplatz  $37 \cdot 99084$  Erfurt

## - Nur per E-Mail -

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

99107 Erfurt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 23.07.2021

Datum 22.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem von der Thüringer Landesregierung im ersten Kabinettdurchgang am 20.07.2021 beschlossenen Gesetzentwurfs zur Novellierung des Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz -ThürJAG-), die der Thüringer Rechtsreferendarverein e. V. hiermit wahrnimmt:

## 1. Zu § 7 Abs. 2 ThürJAG:

Nur auf den ersten Blick erscheint es erfreulich, dass sich die Landesregierung dazu entschlossen hat, den Mindestbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 1.100 EUR auf 1.300 EUR anzuheben. Angesichts der gleichzeitigen Abschaffung des monatlichen Zusatzbetrages von 200 EUR nach § 33a Abs. 1 ThürJAPO ist damit, wie die Regierungsbegründung auch selbst einräumt, jedoch keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse verbunden, obwohl eine solche angesichts des seit Jahren andauernden Bewerberschwundes dringend angezeigt ist.

Anschrift

Kontakt

Vorstand

Die Landesregierung vergibt damit erneut eine große Chance, die Justiz und Verwaltung in Thüringen für die kommenden Jahre, die von einem massiven personellen und technologischen Wandel geprägt sind und noch sein werden, zu wappnen und sicherzustellen, dass ausreichend hochqualifiziertes Personal ausgebildet wird. Dies ist umso enttäuschender als der immense Einbruch an Bewerber\*innen für ein Rechtsreferendariat in Thüringen und damit die Chance, Kandidat\*innen frühzeitig an das Bundesland zu binden und für ein Berufsleben hier zu begeistern, seit Jahren bekannt und nicht zuletzt auf die Abschaffung der Verbeamtung und die damit verbundene massive Kürzung der Unterhaltsbeihilfe zurückzuführen ist.

Eine Änderung von § 7 Abs. 2 ThürJAG verbunden mit einer spürbaren Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe böte die Möglichkeit, den Freistaat Thüringen in der Gunst der Bewerber\*innen steigen zu lassen und einen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Justiz und Verwaltung zu leisten. Insoweit soll zu bedenken gegeben werden, dass angehende (Voll-)Jurist\*innen, die sich für ein Referendariat in einem anderen Bundesland entscheiden, später nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen für Stellen in Thüringen (zurück)gewonnen werden können.

Der Freistaat Thüringen liegt in einer Rangliste der Unterhaltsbeihilfe nur auf Platz 13 von 16, während beispielsweise der Freistaat Sachsen mit einer Unterhaltsbeihilfe von 1595,10 EUR an der Spitze liegt und so auch regelmäßig Thüringer Bewerber\*innen abwirbt, die der hiesigen Justiz und Verwaltung, aber auch der Anwaltschaft "verloren gehen". Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass in Sachsen etwa doppelt so viele Menschen leben wie in Thüringen, Sachsen aber gleichwohl 4,5-mal so viele Referendar\*innen wie Thüringen ausbildet und damit im Hinblick auf den bereits begonnen massiven Strukturwandel in der Rechtspflege insbesondere in personeller Hinsicht deutlich besser aufgestellt ist.

Angesichts dessen, dass – verglichen mit der Unterhaltsbeihilfe in Sachsen – ein Unterschied von "nur" 295,10 EUR pro Monat in den Augen Mancher vermeintlich gering ausfallen mag, sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein Plus von fast 25 Prozent handelt! Bei einer durchschnittlichen Ausbildungszeit von 24,5 Monaten erhält ein/e Rechtsreferendar\*in in Sachsen insgesamt 7.229,95 EUR mehr, ohne dass die dortigen Lebenshaltungskosten über die hiesigen spürbar hinausgingen – ganz im Gegenteil, wenn man die hohen Lebenshaltungskosten in Jena, Hochschulstandort und einer der Hauptwohnorte der Thüringer Rechtsreferendar\*innen, bedenkt. Zur Einordnung der Einkommensverhältnisse sei beispielhaft auch darauf hingewiesen, dass allein der einmalige Kauf der in der zweiten Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel Kosten in Höhe von ca. 700 EUR, d. h. mehr als 2/3 eines Netto-Monatsgehaltes, verursacht und diese Kosten vom Dienstherrn, obwohl zwingend notwendig zum Absolvieren des juristischen Vorbereitungsdienstes, nicht getragen werden.

Sich in der "Rangliste der Unterhaltsbeihilfe" mit einem Platz im unteren Tabellenbereich zu begnügen, hat für die Thüringer Justiz und Verwaltung, aber auch für die Anwaltschaft fatale personelle Konsequenzen. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in anderen Bundesländern wie Bayern, Brandenburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin, die in der Rangliste allesamt vor Thüringen liegen, erheblich bessere Zuverdienstmöglichkeiten für Rechtsreferendar\*innen bestehen und diese daher auch insoweit in der Gunst der Bewerber\*innen bereits weit höher liegen als Thüringen.

Zu bedenken gegeben werden soll auch, dass die Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst zwischen 2008 (100 Prozent) und 2018 einen Zuwachs auf ca. 125 Prozent aufweist. Thüringer Referendar\*innen, die im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis bzw. vormals im Beamtenverhältnis ihr Rechtsreferendariat ableisteten und ableisten, partizipier(t)en an dieser günstigen Entwicklung gar nicht und werden stattdessen mit der relativen Erhöhung der Preise zwischen 2008 und 2018 um 13,76 Prozent belastet.

Auch verkennt die Landesregierung, dass mit Mecklenburg-Vorpommern und Hessen bereits zwei Bundesländer die Verbeamtung auf Widerruf (wieder) eingeführt haben und damit erfolgreich gegen den Bewerberschwund ankämpfen. Dabei ist eine Wiedereinführung der Verbeamtung hierzulande kein Muss, auch – das zeigt das Beispiel Sachsen – mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kann der notwendige Anreiz gesetzt werden.

Zuletzt sei der Hinweis erlaubt, dass kurzfristige Einsparungen bei der Unterhaltsbeihilfe der Referendar\*innen sicherlich in keinem Verhältnis zu den künftigen Kosten stehen, die durch eine personell ausgedünnte und dadurch überforderte Rechtspflege auf den Freistaat Thüringen zukommen. Ein Denken nur innerhalb von Legislaturperioden hat auch insoweit fatale Auswirkungen.

## 2. Zu § 7 Abs. 5 ThürJAG:

Die Vorschrift des § 7 Abs. 5 ThürJAG n. F. sollte gestrichen werden. Denn § 7 Abs. 5 ThürJAG n. F. erfasst über die in der Regierungsbegründung genannten Fälle insbesondere auch den Ergänzungsvorbereitungsdienst. Zwar mag die Wahrnehmung von Geschäften des Rechtspflegers auch bisher zum Umfang des Vorbereitungsdienstes gehört haben, doch wurde dieser Bereich in der bisherigen Ausbildungspraxis gänzlich ausgeklammert. Eine/n Referendar\*in im Ergänzungsvorbereitungsdienst nunmehr mit der Wahrnehmung von Geschäften des

Anschrift

Kontakt

Vorstand

Rechtspflegers zu betrauen, erfordert von der/m im Ergänzungsvorbereitungsdienst befindlichen Referendar\*in die Einarbeitung in einen gänzlich neuen Aufgabenbereich und steht daher dem Zweck des Ergänzungsvorbereitungsdienstes diametral entgegen. Denn Zweck des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ist das erfolgreiche Absolvieren der zweiten juristischen Staatsprüfung. Das Übertragen von Aufgaben, die eine gänzlich neue Einarbeitung erfordern und Referendar\*innen zusätzlich belasten, konterkariert diesen Zweck ganz offensichtlich.

Auch insoweit die Neuregelung vermeintliche Wartezeiten zwischen dem Ende der Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes beispielsweise aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit und der Wiedereingliederung in die Ausbildungszyklen des Vorbereitungsdienstes erfasst, benachteiligt die Neuregelung Rechtsreferendar\*innen mit Kindern ganz erheblich und steht in krassem Widerspruch zu dem erklärten Ziel ein "Familienfreundliches Thüringen" zu schaffen. Gerade jungen Eltern sollte im Vorbereitungsdienst eine Wiedereingliederungsphase nach Elternzeit und Mutterschutz geboten werden, wie sie beispielsweise auch § 167 Abs. 2 SGB IX nach längerer Arbeitsunfähigkeit vorsieht. Es kann wahrlich keine Rede davon sein, dass in diesen Fällen "der Ausbildungszweck in den Hintergrund tritt". Das Unterlassen einer solchen Wiedereingliederung und das Belasten mit zusätzlichen Aufgaben stellt keine Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile gegenüber anderen Rechtsreferendar\*innen dar, sondern eine diskriminierende Behandlung aller jungen Eltern im Vorbereitungsdienst. Dass die vermeintliche Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile keinen tragenden Grund für § 7 Abs. 5 ThürJAG n. F. darstellt, räumt die Regierungsbegründung letztlich selbst ein als sie es für "denkbar" hält, Rechtsreferendar\*innen in dieser "Wartephase" zum Sitzungsdienst als Vertreter der Amtsanwaltschaft einzuteilen. Denn Amtsanwälte nehmen nach § 142 GVG das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten wahr, sodass es sich de facto um eine Einteilung in den Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft handelt, die nach der Regierungsbegründung doch eigentlich gerade vermieden werden sollte, weil sich daraus vermeintlich Ausbildungsvorteile ergeben würden.

## 3. Zu § 9 Abs. 3 ThürJAG:

Eine Notwendigkeit für die Neuregelung in § 9 Abs. 3 ThürJAG n. F. besteht nicht. Zwar mag die Rücknahme oder anderweitige Erledigung des Widerspruchs bisher mangels ausdrücklicher Ermächtigung keine Kostenerhebung zulassen. Dies ist jedoch aus gutem Grund der Fall. Die Neuregelung in § 9 Abs. 3 ThürJAG n. F. dient allein dazu, Rechtsreferendar\*innen bereits im Vorfeld von der ihnen gesetzlich zugesicherten Möglichkeit zur Überprüfung des Prüfungsverfahrens abzuhalten.

Anschrift c/o Landgericht Erfurt

Gerichtsfach 24 Domplatz 37 Kontakt

info@thuerref.de www.thuerref.de Vorstand

(Vorstandsvorsitzende) (Schatzmeisterin)

Seite 5 von 5

Darüber hinaus erscheint es ebenfalls unbillig, Rechtsreferendar\*innen – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – die Teilnahme am Notenverbesserungsversuch künftig nur noch "gegen Vorkasse" zu ermöglichen. Rechtsreferendar\*innen sind, wie oben ausführlich dargelegt, ohnehin finanziell nur sehr schlecht ausgestattet und werden durch die Neuregelung in einem Ausbildungsstadium, das keine finanziellen Spielräume zulässt, zusätzlich belastet, obwohl der Teil des Prüfungsverfahrens, der in Gestalt der Korrekturen Kosten verursacht, erst nach dem Abfassen der schriftlichen Prüfungen liegt. Dabei sollte gerade auch dem ausbildenden Bundesland daran gelegen sein, Bewerber\*innen mit einem möglichst guten Abschluss hervorzubringen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

für den Vorstand des Thüringer Rechtsreferendarvereins e. V.

Anschrift c/o Landgericht Erfurt

Gerichtsfach 24 Domplatz 37 Kontakt

info@thuerref.de www.thuerref.de Vorstand

(Vorstandsvorsitzende) (Schatzmeisterin)

99084 Erfurt Amtsgericht Erfurt